

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. a

U + E

Zwingend: Untergeschoß und Erdgeschoß

Bei WA GRF = 0,4 GFZ = 0,8

soweit sich nicht aus den sonstigen
Festsetzungen geringere Werte er-
geben

Dachgeschoßausbau unzulässig

1. b

U+E+1+DG

Zwingend: Untergeschoß

Erdgeschoß

1 Vollgeschoß und ausgebautes

Dachgeschoß

Bei WA GRF = 0,4 GFZ = 1,0

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen
geringere Werte ergeben